



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen

, Ziff. 29)]



A/RES/77/228

möglicherweise strafrechtlich verfolgt werden, sowie die Praktiken des Verschwindenlassens und der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und Rechenschaft über das Schicksal oder den Verbleib verschwundener Personen abzulegen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien und anderen rechtlichen Schutzvorkehrungen ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, wobei die Angeklagten unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die sie sprechen und verstehen, über die Anklagepunkte unterrichtet werden und ihre Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution und unter anderen zumutbaren Auflagen in Erwägung gezogen wird, und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu achten, und fordert die Islamische Republik Iran auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹⁰ im Hinblick auf den Verkehr mit und das Aufsuchen von Angehörigen von Entsendestaaten, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, einzuhalten;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, gegen die schlechten Bedingungen in Haftanstalten vorzugehen, in Anerkennung der besonderen Risiken für Gefangene im Zusammenhang mit COVID-19 und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Initiative, Gefangenen vorübergehend Hafturlaub zu gewähren, um so die mit COVID-19 in Haftanstalten verbundenen Risiken zu senken, begrüßt, dass die Justizvollzugsbehörden eine neue Richtlinie über die Haftbedingungen und die Behandlung von Gefangenen angenommen haben, wonach Folter und andere Formen der geschlechtsspezifischen Diskriminierung ausdrücklich verboten sind, und fordert ihre Umsetzung, fordert nachdrücklich dazu auf, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung und Versorgungsgütern, unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene oder der Bindung dieses Zugangs an ein Geständnis zu beseitigen, fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Gefängnisaufsichtsbehörden einzurichten, um Berichte über verdächtige Todesfälle in der Haft und Beschwerden über Misshandlungen zu untersuchen, fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Meldungen über verdächtige Todesfälle in Haft zu untersuchen und Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, transparente, unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der systemischen Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber

Frau0.0000091284 reW*BT,5ETMä-3(d)-5(ec)-7(e)10(n)-5(,5ETm)-3(-)9Geset] TJETQ00000912 0 612 792 reW*BT/F

tigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und Mädchen an politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu kostenloser und chancengerechter Grund- und Sekundarschulbildung aufzuheben und die rechtlichen, regulatorischen und kulturellen Barrieren für die freie, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirt-

2020 und Juli 2022, und fordert die Islamische Republik Iran auf, für Arbeits- und Umweltthemen eintretende Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Mitglieder von Lehrkräfteverbänden, die willkürlich verhaftet und inhaftiert und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, freizulassen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, gegen Verletzungen des Rechts auf soziale Sicherheit und des Rechts auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen vorzugehen und gegen Lohnrückstände, die Verweigerung von Arbeitnehmerschutz und -leistungen, ungerechtfertigte Entlassungen und niedrige Löhne vorzugehen und die Löhne und Renten zu erhöhen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, sowohl online als auch off-

glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen nach mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen sind, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, nach Fällen von Folter und anderer grausamer, unmensch-

e) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;

f) ihrer im Kontext ihrer ersten, zweiten und dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

29. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Erklärungen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Menschenrechte auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;